

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil 11

1959	Berlin, den 11. April 1959	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
31.3.59	Anordnung über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros .....	8 1
19. 3.59	Anordnung über den Abschluß von Bauverträgen und Bauleistungsverträgen . . .	8 4
17.3.59	Anordnung Nr. 2 über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe. — Statut der VVEAB (tR) — .....	8 4

**Anordnung  
über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und  
Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros.**

Vom 31. März 1959

Die Mitarbeiter der naturwissenschaftlich-technischen Institute, der selbständigen Konstruktionsbüros und der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Wirtschaft schaffen wichtige Voraussetzungen für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, für die Durchsetzung des technischen Fortschritts und damit insbesondere für die Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Um den Wissenschaftlern, Ingenieuren und Technikern durch die Zahlung von Prämien einen Anreiz zu geben, die ihnen in den Volkswirtschaftsplänen übertragenen wissenschaftlich-technischen Aufgaben rasch und entsprechend dem neuesten Stand der Technik durchzuführen und ihre Gemeinschaftsarbeit zu fördern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

- § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Prämienzahlung an Mitarbeiter der naturwissenschaftlich-technischen Institute, der selbständigen Konstruktionsbüros und der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Wirtschaft, die

- a) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Zentralen Planes Forschung und Technik (Z-Plan),
- b) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe (ZO-Plan),
- c) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung, soweit deren Finanzierung aus besonders für die betriebliche Weiterentwicklung zweckgebunden zur Verfügung gestellten Umlaufmitteln erfolgt,
- d) andere wissenschaftlich-technische Arbeiten durchführen.

(2) Die Berechtigung, Prämien nach dieser Anordnung zu zahlen, wird auf Antrag

- a) den naturwissenschaftlich-technischen Instituten\* den selbständigen Konstruktionsbüros und den betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung,
- b) den Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe der örtlichen Wirtschaft durch den Vorsitzenden des zuständigen Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes,
- c) den Instituten der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin durch den Vorsitzenden der Forschungsgemeinschaft,
- d) den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch den Präsidenten der Akademie,
- e) den Instituten der Deutschen Bauakademie durch den Präsidenten der Akademie,
- f) den naturwissenschaftlich-technischen Instituten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen

erteilt.

§ 2

(1) In jeder selbständigen gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Institution ist zwischen dem Leiter und der Gewerkschaftsleitung eine Prämienvereinbarung abzuschließen.

(2) Für die berechtigten betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen ist eine entsprechende Regelung in die Betriebsprämienordnung aufzunehmen;

§ 3

Prämien nach dieser Anordnung können an folgende Mitarbeiter der gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Institutionen gezahlt werden:

- a) an unmittelbar an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e beteiligte Wissenschaftler, Ingenieure, Laboranten usw.,